



Förderrichtlinien

Die Stiftung GEMEINSAM LEBEN LERNEN ist eine kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts, die zur Förderung der Aktivitäten von GEMEINSAM LEBEN LERNEN e.V. (GLL e.V.) als gemeinnützige Stiftung anerkannt ist.

1. Fördervoraussetzungen

Der satzungsgemäße Stiftungszweck verpflichtet die Stiftung GEMEINSAM LEBEN LERNEN auf die Förderung für die Durchführung von Projekten des Vereins GLL e.V. und seiner Arbeitsbereiche. Gefördert werden Aktivitäten und Anschaffungen, die dem Ziel der Teilhabe von Menschen mit Behinderung und dem gemeinsamen Leben von Menschen mit und ohne Behinderung dienen. Antragsberechtigt ist insbesondere der Verein GLL e.V.

2. Vergabegrundsätze

Anträge sind an die Geschäftsstelle der Stiftung GEMEINSAM LEBEN LERNEN, Goethestr. 8 in 80336 München bzw. per E-Mail (stiftung@gll-muenchen.de) einzureichen.

- Der Vorstand entscheidet über die Förderanträge im Einzelfall und nach freiem Ermessen anhand der satzungsgemäßen Zwecke und Zielsetzungen.
- Die Förderung geschieht durch einen Zuschuss zu den Projekt-Kosten.
- Ein Rechtsanspruch auf Förderung besteht nicht. Der Rechtsweg gegen Bewilligungs- oder Ablehnungsentscheidungen ist ausgeschlossen.

3. Förderausschluss:

- Anträge auf Dauer -/ Regelförderung
- Anträge von Privatpersonen
- Anträge auf Darlehen / Bürgschaften
- Anträge auf Deckung von Finanzierungslücken bereits laufender Projekte

4. Antragstellung

Der Antrag auf Förderung ist schriftlich zu stellen. Die Projektbeschreibung muss mindestens folgende Punkte beinhalten:

- Antragsteller
- Projektziel
- Zeitplan
- Kostenaufstellung und Finanzierungsplan

5. Beendigung des Projektes

Dazu sind:

- ein Verwendungsnachweis und
- ein Abschlussbericht zu erstellen.

Bei Anschaffungsförderungen muss sichergestellt sein, dass angeschaffte Gegenstände und Ausstattungen für mindestens 5 Jahre durch den Förderempfänger zweckgebunden genutzt und nicht an Dritte weiterveräußert werden. Ansonsten kann die Förderung zurückgefordert werden.

Diese Förderrichtlinien wurden vom Stiftungsvorstand am 23.10.2023 beschlossen.